

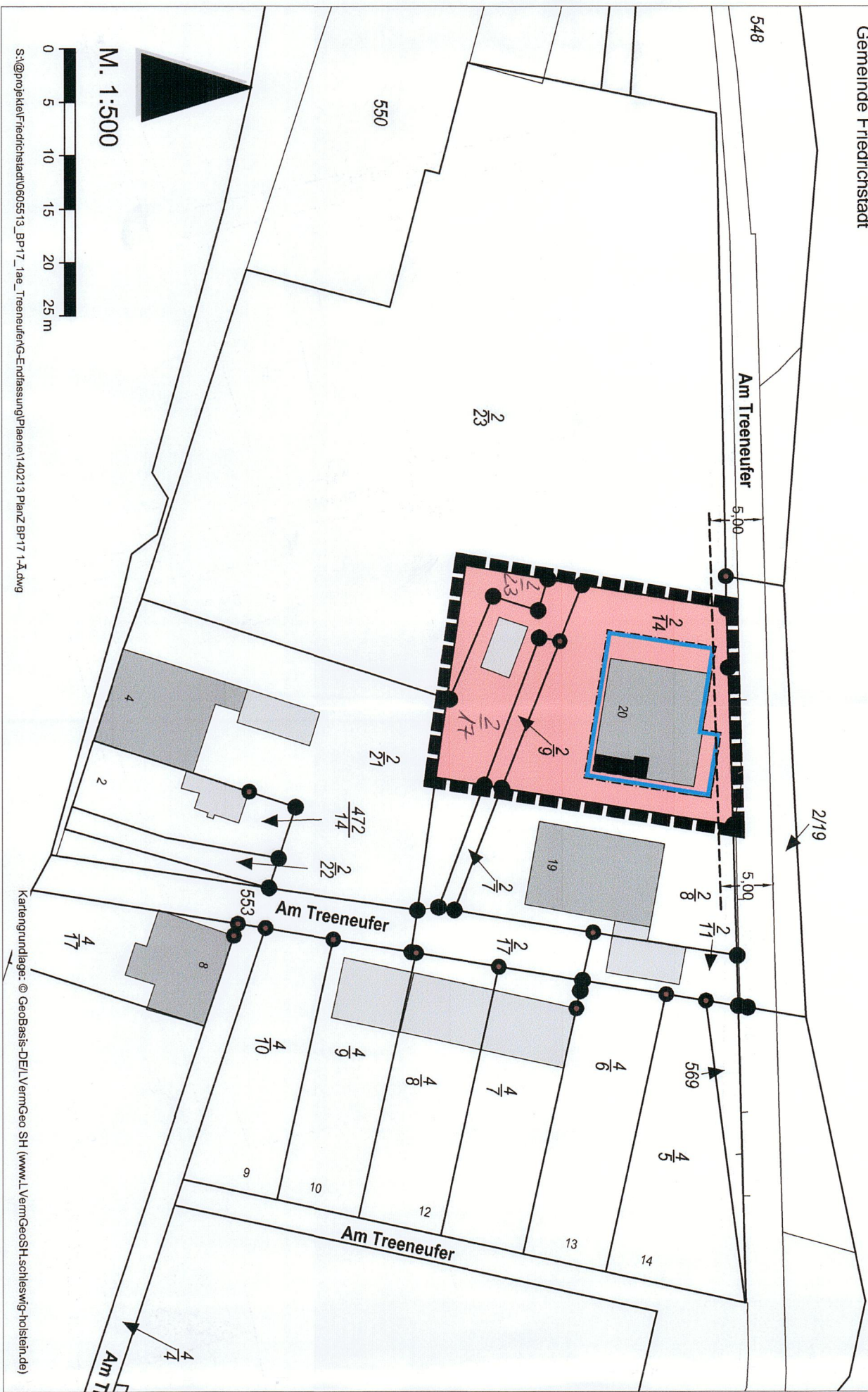
SATZUNG DER STADT FRIEDRICHSTADT ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 17

FÜR DEN BEREICH "TREENEUFER 20"

TEIL A: PLANZEICHNUNG

W/A	I 0
SD/W/D	B2
Gr max.	FH max.
140 m²	8,60 m

Flur 3
Gemarkung Friedrichstadt
Gemeinde Friedrichstadt



Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts (InnenentwicklG) vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1546) sowie die Bauordnungsverordnung (BauNO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (GGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNO) (§ 4 BauNO) Allgemeine Wohngebiete
	Bauweise, Baufähigen, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNO) Baugrenze
	Nutzungsschablone Art der Nutzung - Anzahl Vollgeschosse - Offene Bauweise Satteldach/Walmdach - Gestaltungsbereich Max. Grundfläche - Max. Firsthöhe
	Sonstige Planzeichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Nachrichtliche Übernahme Begrenzung des Schutzstreifens gem. § 65 LWG (Deichschutz)
	Darstellungen ohne Normcharakter Bemaßung in Metern

TEIL B: TEXT

- Maß der baulichen Nutzung**
Im Geltungsbereich darf die zulässige Grundfläche für die Errichtung von Nebenanlagen bis zu einer Gesamtfläche von 300 qm überschritten werden.
- Höhe baulicher Anlagen**
Abweichend von den im BP Nr. 17 getroffenen Regelungen für die Bereiche B2 gilt für den Geltungsbereich der 1. Änderung das im Plan festgesetzte Maß für die Firsthöhe.
- Sonstige Festsetzungen**
Alle sonstigen Festsetzungen gelten aus der Ursprungsfassung des BP 17 (Feb. 2006) unverändert fort.

VERFAHRENSVERMERKE

- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 26.09.2013 durchgeführt.
- Der Ausschuss für Bau, Planung und Denkmalpflege hat am 03.12.2013 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.12.2013 bis 24.01.2014 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 12.12.2013 bis 19.12.2013 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 18.12.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Stadt Friedrichstadt,
den 24.01.2014



Der Amtsvorsteher

- Der katastermäßige Bestand am 11. SEP. 2013 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung wurden als richtig beschienigt. Die Lage des Schutzstreifens (Deichschutz) ist von der Richtigkeitseinschätzung ausgeschlossen.

Husum 17. NOV. 2014



Der Amtsvorsteher

- Die Stadtverordnetenversammlung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 25.02.2014 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Stadtverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 25.02.2014 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Stadt Friedrichstadt,
den 25.02.2014



Der Amtsvorsteher

- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiernit ausgeteilt und ist bekannt zu machen.

Stadt Friedrichstadt,
den 24.01.2014



Der Bürgermeister

- Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 20.12.2013 bis 06.03.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Erschadigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 06.03.2014 in Kraft getreten.

Stadt Friedrichstadt,
den 28.03.2014



Der Amtsvorsteher

SATZUNG DER STADT FRIEDRICHSTADT
ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES NR. 17
FÜR DEN BEREICH "TREENEUFER 20"

BEARBEITUNGSPHASE: BEKANNTMACHUNG	PROJEKT-NR.: 060551.3	PROJEKTBEARBEITER: STEPANY
--------------------------------------	--------------------------	-------------------------------



STADTPLANER | ARCHITEKTEN | LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

lize@ac-planergruppe.de | post@ac-planergruppe.de | www.ac-planergruppe.de